**Transkription Zusatzfrage Peter Rosenbaum zu Ratsanfrage Prozesskosten BS Energy

Zusatzfrage Peter Rosenbaum:** Schönen Dank, dass man das im Internet findet, das Gerichtsurteil. Zur ersten Beantwortung, erste Frage: Geschäftsvorgänge, klar, bei einer GmbH oder auch bei einer Aktiengesellschaft liegt das in erster Linie beim Vorstand, das ist richtig und aber evtl. auch Aufsichtsrat. Und ob nun der Gesellschafter oder die Gesellschafterin statt im Rahmen der Sperrminorität einbezogen wurde, ist entscheidend, ob der Aufsichtsrat davon überhaupt Kenntnis hatte. Also die Nachfrage ist:
Hatte von dieser Option der Verlängerung um weitere 12 Jahre, was uns ja jetzt das Problem macht, nämlich bis 2025 viel, viel Strom zu überhöhten Preisen abnehmen zu müssen, hat das der Aufsichtsrat zur Kenntnis bekommen und beschlossen?

**Antwort Finanzdezernent Geiger**: Vielen Dank, das triff sich ganz gut. Ich bin vorbereitet, wir haben nämlich in unseren Akten nachgeschaut, in früheren Ratsanfragen zum gleichen Themenkomplex und in der Tat heißt es in der Stellungnahme 9482/13 vom 22. August 2013 unter Ziffer 2: Es ist ein wörtliches Zitat aus der damaligen Antwort auf die damalige Anfrage.
„Einzelheiten der Willensbildung in den Organen von BS Energy werden grundsätzlich von dort nicht außerhalb der Gesellschaft kommuniziert.“ Dem liegt die aktienrechtliche Verschwiegenheitspflicht zugrunde. Hierzu hat die Verwaltung in einer weiteren Stellungnahme vom 20. Juni 2013 auf eine weitere Anfrage – das ist die Drucksache 9300/13 ausgeführt.